This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 215 158
FOR TX
H
587

Die Anlage

der Sparkassengelder in Hypotheken

Denkschrift

erstattet

an das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern.

Von

Hofrath Dr. Felix Hecht

in Mannheim.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Mannheim

Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp.

1893.

GER
133
HEC
Digitized by Google

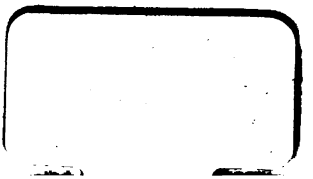

Digitized by Google

Die Anlage

der Sparkassengelder in Hypotheken.

Denkschrift

erstattet

an das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern.

Von

Hofrath Dr. Felix Hecht

in Mannheim.

Mannheim

Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp.

1893.

Digitized by Google

For T K

H

JULY 15 - 1932

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

§ 1. Vorbemerkung. S. 5—7.

§ 2. Sicherheit und Liquidation der Anlagen. S. 8—11.

§ 3. Die Anlage der Sparkassengelder in Hypotheken. S. 11—14.

§ 4. Der Unterschied zwischen einer Sparkasse und einem Bankunternehmen. S. 14—17.

§ 5. Der Erwerb von Amortisationshypotheken durch die Sparkassen. S. 17—19.

§ 6. Wünsche für die Fortbildung des badischen Sparkassenwesens. S. 20.

§ 7. Statistik:

Tabelle 1, die Sparkassen in Preußen (das zinsbar angelegte Vermögen);

„ 2, die Sparkassen in Bayern (nach Art der Anlage);

„ 3, die Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse;

„ 4, die Sparkassen in Baden 1869—1891;

„ 5, die Sparkasse in Bruchsal (Einnahmen und Ausgaben, Vermögensanlage ꝛc.) 1868 bis 1891;

„ 6, die Sparkasse in Bruchsal (die Anlage des Vermögens, Relativzahlen).

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 1.

Vorbemerkung.

Die Sparkassen im Großherzogthum Baden sind nicht um des Bodenkredits willen geschaffen worden, das steht für Baden, wie für ganz Deutschland fest. Aber sie sind eine Kreditquelle, namentlich auch für den ländlichen Bodenkredit, gewesen und während einer langen Zeit sind sie sogar die Hauptstütze des ländlichen Bodenkredits geblieben.

In den letzten Jahren ist die Principienfrage schärfer in den Vordergrund getreten, nach welchen Grundsätzen der ländliche Bodenkredit unter Berücksichtigung der Eigenart der ländlichen Verschuldung zu organisiren sei und es sind in dieser Hinsicht bemerkenswerthe und vielfach bemerkte Bestrebungen in Baden zu Tage getreten.

Man hat sich hierbei nicht darauf beschränkt, praktische Experimente in die Welt zu setzen, sondern man legte sich zunächst die Frage vor: Was ist in Deutschland für die Organisation des ländlichen Bodenkredits im Laufe dieses Jahrhunderts geschehen und diese Frage wurde auf Grund eingehendster Detailstudien beantwortet. Es ergab sich eine überraschende, kaum zu bewältigende Fülle von Erfahrungen und Beobachtungen in der volkswirthschaftlichen Praxis der deutschen Staaten. Mit diesem Rüstzeug der Praxis ausgestattet, ist man der Organisation des badischen ländlichen Bodenkredits näher getreten.

Im Nachfolgenden soll eine andere Principienfrage ihre Erörterung finden. Wenn die badischen Sparkassen bisher eine Hauptstütze des ländlichen Bodenkredits gewesen sind, und — wie wir dies unsererseits wünschen und erstreben — auch ferner bleiben, so darf dies doch nicht hindern, auch das badische Sparkassenwesen in seinem jetzigen Bestande einer sachlichen Kritik zu unterziehen.

Gesetzliche Bestimmungen, durch welche die rechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung dieser Sparkassen geregelt worden wären, haben lange Zeit hindurch nicht bestanden. Für die rechtlichen Verhältnisse und die Verwaltung waren die Satzungen der betreffenden Sparkasse maßgebend. Bei der Genehmigung derselben seitens der höheren Staats-Verwaltungsbehörde hat die Letztere zwar stets ge-

Digitized by Google

wisse allgemeine, aus dem Wesen und Zweck dieser Anstalten und der Haftbarkeit der Gemeinde hervorgehende Grundsätze festgehalten, im Uebrigen aber den jeweiligen besonderen Verhältnissen die weitestgehende Rücksicht getragen. — Siehe Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen vom 7. November 1879.

Durch das badische Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen vom 9. April 1880, und durch die Vollzugs-Verordnung vom 9. April, sowie durch die Verordnung vom 31. Juli 1887 ist ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden und das Gesetz hat auch außerhalb Badens erhebliche Beachtung und Anerkennung gefunden.

Die Rechtsverhältnisse der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen liegen außerhalb des Kreises unserer Erörterung, auch die Grundsätze für die Verwaltung der Sparkassen sollen keineswegs in ihrem ganzen Umfange Gegenstand der Erwägung sein. Wir beschränken uns zunächst lediglich auf die Frage der Kapital-Anlage, der Verwaltung des zinstragenden Vermögens. Und auch in dieser Hinsicht soll derzeit vorzugsweise die Anlage der Activ-Bestände in Hypotheken uns beschäftigen. Es ist damit ein Mittel- und Kernpunkt des ganzen Sparkassenwesens berührt und die monographische Darstellung schon hierdurch gerechtfertigt.

Der § 14 des Gesetzes lautet:

§ 14. (Kapitalanlage.)

Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1. in Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften. In der Regel soll der Werth der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden;
2. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum deutschen Reiche gehöriger Staaten;
3. in verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeinde-

Digitized by Google

bürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften.

Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich.

In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4. in Liegenschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind.

   Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht schon bei der Kapitalanlage das Unterpfand für eine anderweite Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden;

5. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;

6. in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte keinen Falls drei Jahre übersteigende Zeit.

   Mehr als ein Viertel der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkasse darf keinen Falls zu solchen Anlagen verwendet werden. Durch die Satzungen ist die längste Zeitdauer dieser Anlagen einschließlich etwaiger Verlängerung und der Höchstbetrag der Gesammtsumme zu bestimmen, bis zu welchem bei solchen Anlagen einer einzelnen Person Kredit gewährt werden darf. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften, einzurechnen.

Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 2.

Sicherheit und Liquidität der Anlagen.

Nach dem Gesetz soll das Vermögen der Sparkassen „möglichst sicher" angelegt werden. In einer Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1881 No. 759 wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht „die möglichst hohe Verzinsung", sondern „möglichste Sicherheit" der erste Gesichtspunkt bei der Anlage von Sparkassengeldern sein muß. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der gesetzlich zulässige Kreis der Kapitalanlagen gezogen. Welcher Theil des Sparkassenvermögens in der einen oder andern Kategorie von Anlagen zu machen sei, ist in dem Gesetz nicht angegeben. Nur bei Z. 6 ist gesagt, daß mehr als 1/4 der Gesammtsumme der Aktivausstände der Sparkassen auf Darlehen an Private auf Schuldscheine nicht verwendet werden darf. Man hat sonach der Verwaltungspraxis der einzelnen Sparkassen einen weiten Spielraum gelassen.

Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, neben dem Gesichtspunkt der „möglichsten Sicherheit" auch den Gesichtspunkt der möglichsten Liquidität der Aktivausstände hervorzuheben und bei der Feststellung des Anlagekreises für die Sparkassenkapitalien zwischen städtischen und ländlichen Sparkassen zu unterscheiden. Für städtische Sparkassen können Anlagearten in Betracht kommen, die für ländliche ausgeschlossen sind.

Es ist aber selbstverständlich durchaus dem Sinn des Gesetzes entsprechend, daß für die Anlage des zinstragenden Sparkassenvermögens auch die „Liquidität" mit in Betracht gezogen wird, ja man kann interpretiren, daß die „Liquidität" ein Faktor der „möglichsten Sicherheit" der Anlagen sei und die Verwaltungspraxis einer städtischen und ländlichen Sparkasse kann auch im Rahmen des Gesetzes eine durchaus verschiedene sein.

Das Sparkassenvermögen besteht vorzugsweise aus den Guthaben der Einleger, also aus Schulden der Kasse. Es handelt sich bei der Sparkasse um die Anlage fremden Vermögens. Die Grundsätze für die Anlage des eigenen und des fremden Vermögens sind nicht dieselben. Für das fremde Vermögen ist der Wille eines anderen, soweit er nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, mitbestimmend. In der Anlageart ist das zu berücksichtigen. „Sicher" ist nur eine solche Anlage fremden Vermögens, die in jeder Zeit

Digitized by Google

dem Dritten ohne Kapitalverlust innerhalb der Grenzen seines Rückforderungsrechts erstattet werden kann.

Jede Anlageart hat für die Sparkassen ihre Vorzüge und Nachtheile und es besteht daher die Aufgabe der Verwaltungsräthe der Sparkassen darin, die Gesammtanlagen in keiner Kategorie ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu machen, sondern durch richtige Vertheilung der Anlagen auf die verschiedenen gesetzlich zugelassenen Kategorien die Vorzüge und Nachtheile mit einander auszugleichen. Es ließe sich dies ganz kurz mit dem Satz ausdrücken: Eine Sparkassenverwaltung muß, hinsichtlich der Anlageweise der Kapitalien, in Berücksichtigung der jeweils bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse, nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Dieser Gesichtspunkt wird in dem hannoverischen Sparkassenorgan mit den Worten ausgeführt: „es gehört vor allem dazu, daß er, der Sparkassen-Vorstand, zu disponiren verstehe — daß er das richtige Verhältniß einhalten könne zwischen eigenen und fremden Geldern, zwischen Anlage- und Betriebskapital, zwischen langsichtigen Verbindlichkeiten und kurzfälligen Schulden gegenüber seinen mehr oder weniger flüssigen Betriebsmitteln. In je größerem Umfange ein Kaufmann fremde Gelder zu verwalten hat, desto schwieriger und verantwortungsreicher wird für ihn die Kunst des Disponirens. Von wem wird man diese Kunst mehr fordern müssen als von dem Leiter eines Kreditinstituts, einer Bank und einer Sparkasse“ l. c. 1891, No. 231, S. 3.

Seit dem 1. Oktober 1879 ist mit der Einführung der Reichs-Concurs-Ordnung eine Gesetzesbestimmung giltig geworden, die in schwierigen Zeiten den nicht durchaus richtig verwalteten Sparkassen große Verlegenheit bereiten kann. Der § 94 der Concursordnung lautet: „Die Eröffnung des Concursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist“.

Also nicht die Ueberschuldung ist die Voraussetzung des Concurses. Auch eine ungenügende Flüssigkeit der Werthe kann sie herbeiführen. Ein Ansturm vieler Einleger, auch wenn jeder Einzelne nur eine bestimmte geringe Summe fordern darf, kann zur Zahlungseinstellung, also zum Concurs zwingen. S. die Abhandlung von Schneider:

Digitized by Google

„Etwas über Sparsamkeit der Sparkassen" in der Zeitschrift „die Sparkasse" (Hannover), Jahrgang 1891, 15. Mai.

In der That ist auf das Erforderniß der Liquidität vielfach hingewiesen worden.

So hebt das königlich bayerische Staatsministerium des Innern in einem Erlaß vom 27. Mai 1874 (Amtsblatt des Königlichen Staatsministeriums des Innern 1874 No. 27) hervor: „Die Gemeindebehörden haben darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie die Zahlungsfähigkeit der Sparkassen auch für die Zeit einer Krediterschütterung wahren" und es werden dann in dem Erlaß im Einzelnen Ausführungsbestimmungen gegeben, welche den Zustand der Liquidität bei den Sparkassen herstellen sollen.

In der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 18. Juni 1891 bemerkte der damalige Staatsminister des Innern Herrfurth: „ein größerer Theil der Sparkassenkapitalien muß sofort realisirbar sein, um etwaigen im Falle der Noth oder bei besonderen Verhältnissen eintretenden erheblichen Rückforderungen sofort die nöthigen Deckungsmittel zuführen zu können".

Diese Ansicht wird von hervorragenden Praktikern auf dem Gebiete des Sparkassenwesens vielfach bestätigt und in der Praxis vieler Sparkassen auch beachtet und befolgt.

Die weitaus größere Anzahl der badischen Sparkassen aber hat diesen Verwaltungsgrundsatz bisher nicht beachtet. Dies ist aus der unten folgenden Statistik ersichtlich.

In Bezug auf die Anlageweise der Mehrzahl unserer badischen Sparkassen trifft wörtlich zu, was der bekannte Kantonal-Statistiker und hervorragende Sachverständige des Sparkassenwesens Naef in seinem Buch über die Aargauer Kredit-Institute im Jahre 1889 bezw. 1889/90 bemerkt: „Die Sparkassenverwaltungen sind vielfach der Ansicht, es genüge vollkommen, wenn die Einlagen auf Hypotheken angelegt seien, da dies die größte Sicherheit biete. Sie denken nicht daran, daß wenn durch irgend ein Ereigniß das Vertrauen zum Institut gestört wird, die Sparkasse durch Massenkündigungen zur sofortigen Auszahlung von Beträgen gezwungen werden kann, welche sie mit ihren schwerfälligen Hypotheken in kurzer Frist gar nicht ausführen kann. In ihrem eigenen Interesse wird daher eine solide Sparkasse sich zu kurzfälligen Verbindlichkeiten nie höher binden, als sie durch kurzfällige Aktivanlagen

Digitized by Google

jederzeit erfüllen kann. Sie wird demnach bei Bestimmung der Kündigungsfristen entsprechend Rücksicht nehmen und andererseits dafür sorgen, daß das Institut gegenüber den kurzfälligen Verbindlichkeiten durch leicht realisirbare Aktiven gedeckt sei, um immer zahlungsfähig zu bleiben".

Und in demselben Sinn wird in dem hannoverischen Organ „die Sparkasse" (1891 No. 231, S. 3, 4) bemerkt: „Vor allem soll an Zeiten der Noth gedacht werden, wenn Theuerung, Verdienstlosigkeit der Arbeit, schlechter Geschäftsgang in Handel und Gewerbe oder gar Kriegsunruhen die Kundschaft der Sparkassen zwingen, ihre Nothpfennige anzugreifen . . .

Ganz ungenügend würde für die Zahlungsbereitschaft gesorgt sein, wenn der weitaus größte Theil des Sparkassenvermögens in Hypotheken angelegt wäre . . ."

Die Richtigkeit dieser Argumentation wird nicht dadurch berührt, daß die Sparkassen ihre Hypotheken im Nothfall „lombardiren" können, denn in den Zeiten, die hier in Rede stehen, ist die Lombardirung von Hypotheken überaus erschwert, vielfach unmöglich. Daran ändert auch die Gemeindegarantie nichts. In solchen Zeiten ist selbst die Begegnung von Gemeindeanlehen, ja von Staatsanlehen zeitweilig unmöglich, oder doch nur mit ungewöhnlichen Opfern durchführbar.

Die Gemeindegarantie für die Sparkassen ist erdacht und vielfach eingeführt worden, nicht um in Zeiten der Noth schwer realisirbare Werthe unter großen Opfern begeben oder lombadiren zu können, sondern um die Mitglieder der Gemeinde zum Sparen anzuregen, indem die Sicherheit ihrer Einlagen ihnen verbürgt erscheint. Für die Realisirbarkeit ihrer gegenüber der Sparkasse bestehenden Forderungen soll die Verwaltungspraxis der Sparkasse den Einlegern gegenüber Sorge tragen.

§ 3.

Die Anlage der Sparkassengelder in Hypotheken.

In diesem Zusammenhang entsteht die keineswegs mit zwingender Nothwendigkeit zu bejahende Frage, ob die Anlage von Sparkassengeldern in Hypotheken zulässig sei. Man wird nicht in Abrede stellen können, daß die ländliche Bevölkerung Frankreichs durch einen großen Sparsinn sich auszeichnet und daß die Sparkassen in Frankreich einer außerordentlichen Entwicklung und Beliebtheit sich

Digitized by Google

erfreuen. Die französischen Sparkassen sind aber überhaupt keine Leihkassen. Die Verwaltung der Sparkassen ist in Frankreich nach durchaus anderen Grundsätzen organisirt und man kann sich nicht verhehlen, daß die Franzosen ein organisatorisches Talent besitzen, das auf dem Gebiet der praktischen Verwaltung in Staat und Gemeinde keineswegs unterschätzt werden darf. Auch die Postsparkassen in England und Oesterreich „haben darauf verzichtet, die aus den Einzelwirthschaften ihnen zugeflossenen Kapitalien andern Einzelwirthschaften wieder zuzuführen und dieselben dadurch zu unterstützen". Carl Roscher, Postsparkassen und Lokal-Sparkassen in Deutschland, 1885, S. 66.

Und in der That müßte, wenn unter den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Institution der Sparkassen erfunden und in die Praxis eingeführt würde, die principielle Frage über die Anlegung von Sparkassengeldern in Hypotheken unzweifelhaft einer sehr eingehenden Diskussion allseitig unterstellt werden.

Wenn nun auch die Sparkassen keineswegs eine alte wirthschaftliche Institution sind — die Blütezeit ihrer Entwicklung geht für ganz Deutschland auf die letzten 6 Jahrzehnte zurück — so haben sie sich doch in ihrer Eigenart außerordentlich rasch eingebürgert, sie sind vielerorts ein organisches Glied in der Kette der Gemeinde-Institutionen geworden und die Erhaltung solcher organischen Gebilde erscheint mir durchaus werthvoll. Aber gerade im Interesse ihrer Erhaltung ist es dann nothwendig, daß man mit größter Sorgfalt etwaige Auswüchse beseitigt, etwaige Mißbräuche abstellt, die geläuterten Anschauungen unserer volkswirthschaftlichen Erkenntniß in der Verwaltungspraxis zum Ausdruck bringt, an die Stelle der sie in ihrer Existenz bedrohenden Stagnation die gesunde Reformbewegung treten läßt.

Der bestimmungsmäßige Zweck der Sparkassen ist nicht die Pflege des Hypothekenkredits, sondern die Sicherheit der Spareinlagen — S. das amtliche Werk „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1887" — aber die Sparkassen sind ein Faktor in der Pflege des Bodenkredits geworden und daher mögen sie, soweit ihr bestimmungsmäßiger Zweck dies gestattet, auch ein solcher Faktor bleiben.

Ein Theil der Sparkasseneinlagen möchte sonach zur Pflege des Bodenkredits in Deutschland, speziell auch in Baden, stets Ver-

Digitized by Google

wendung finden, wenn nur der fundamentale Grundsatz beachtet wird, daß der Betrag der leicht realisirbaren Aktiven im richtigen Verhältniß zu den kurzfälligen Verbindlichkeiten steht.

Welcher Theil der Sparkasseneinlagen sonach in Hypotheken festgelegt werden muß, läßt sich mit dem Anspruch auf allgemeine Giltigkeit nicht apodiktisch feststellen, aber er läßt sich mit einiger Leichtigkeit für jede einzelne Sparkasse eruiren, sofern man eine durchaus sorgfältige Statistik ihrer Verbindlichkeiten besitzt.

Der Oberbürgermeister Möllmann sagte in der 26. Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 18 Juni 1891: „in den 20 Jahren von 1871—1889 ist für die Beleihung der eingelegten Sparkassengelder in Bezug auf Hypotheken in Preußen verhältnißmäßig dieselbe Quote verwendet worden: 53 %".

Der preußische Staatsminister des Innern Herrfurth war der Ansicht, daß etwa 1/3 der Einlagekapitalien der Sparkassen in Inhaberpapieren anzulegen sei, „denn neben der unbedingten Sicherheit . . . . haben sie den Vortheil der sofortigen Realisirbarkeit". Es ist dabei zu bemerken, daß der Kreis der Inhaberpapiere, die für die Anlage in Betracht kommen können, des Näheren für Preußen festgestellt ist und daß damit keineswegs gesagt ist, als ob nun die weiteren 2/3 der Einlagekapitalien nur in Hypotheken anzulegen sind. In den Gesetzentwurf über die Errichtung von Spar- und Darlehenskassen mit Gemeindebürgschaft in Elsaß-Lothringen ist durch den Bundesrath in Betreff der Einlagen der Zusatz aufgenommen worden: „Von den verfügbaren Beständen der Spar- und Darlehenskassen muß mindestens ein Drittel in Schuldverschreibungen oder Renten der in dem Entwurf bezeichneten Art mit der Maßgabe angelegt werden, daß mindestens 1/4 der verfügbaren Bestände auf Schuldverschreibungen, Renten oder Schatz-Anweisungen des Landes, des Reiches oder deutscher Bundesstaaten entfällt".

Das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern bemerkt in dieser Hinsicht in dem Erlaß vom 27. Mai 1874 „die Gemeindebehörden haben zu beachten, daß Sparkassen mit großen Hypothekenbeständen nicht bloß die Gemeinde als Sparkasse-Inhaberin in Gefahr bringen, sondern auch die Interessen des Realkredits unter Umständen schädigen, wenn die Hypothekenschuldner, welchen in Krisen die Kapitalien gekündigt werden, bei Krediterschütterungen die zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nöthigen Geldmittel nur

Digitized by Google

unter unverhältnißmäßigen Opfern erlangen können. Je mehr die Sparkassen in ruhigen Zeiten den Realkredit durch Darlehen zu fördern suchen, in desto schlimmere Lage versetzen sie die Schuldner, wenn in Tagen der Gefahr zur Kündigung und unnachsichtigen Beitreibung vieler Hypothekendarlehen geschritten werden muß".

Das Organ „die Sparkasse" in Essen kommt in der Nummer vom 1. September 1889 nach eingehenden Erwägungen zu dem Resultat, daß, von sehr großen Städten abgesehen, alle Sparkassen die Hälfte ihrer Bestände in Hypotheken anzulegen bestrebt sein sollten".

§ 4.

Der Unterschied zwischen einer Sparkasse und einem Bankunternehmen.

Bei Beleuchtung der behandelten Frage ist unsererseits ein Gesichtspunkt zwar nicht außer Acht gelassen, aber doch in principieller Formulirung noch nicht scharf genug hervorgehoben worden. Es ist die Frage nach der wirthschaftlichen Natur einer Sparkasse.

Wie unterscheidet sich eine Sparkasse von einem Bankunternehmen und worin begegnen sich beide? Es ist einleuchtend, in welchem Zusammenhang diese Untersuchung mit der Frage steht, ob und welcher Theil des Sparkassenvermögens in Hypotheken angelegt werden soll? Kommt man beispielsweise zu dem Resultat, daß eine Sparkasse eine Art von Depositenbank sei, so wird man die bewährten Grundsätze der Depositenbanken auf die Verwaltung von Sparkassen übertragen können und damit würde man einen überaus zuverlässigen Anhaltspunkt für die Vertheilung der Sparkassenanlagen gewinnen.

Aprioristisch construirt bestehen zwischen einer Sparkasse und einem Bankunternehmen tief greifende Unterschiede, aber diese Unterschiede sind in der Praxis vieler Sparkassen, namentlich vieler städtischen Sparkassen durchaus verwischt, sogar aufgehoben worden.

Zweck einer Sparkasse ist Vermögensverwaltung. Ihr erster Verwaltungs-Grundsatz sollte die Herstellung vollkommenster Sicherheit der Anlagen bei möglichster Liquidität ihrer Aktivbestände sein. Zweck einer Depositenbank ist der Erwerb durch gewerbsmäßige Annahme und Verwaltung von Einlagen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß viele Sparkassen die Erwerbstendenz zeitweilig oder dauernd so sehr haben hervortreten lassen, daß das in Bezug

Digitized by Google

auf die Zwecksbestimmung sie von einer Bank unterscheidende Merkmal nicht erkennbar gewesen ist.

Für die Gemeindesparkassen haften die Gemeinden mit ihrem Vermögen und der Steuerkraft ihrer Mitglieder. Für die Depositenbank kommt die Art ihrer Constituirung in Rücksicht auf die Haftpflicht in Betracht. Gemeindebankanstalten sind in Deutschland nur in geringer Anzahl vorhanden. Sofern die Depositenbanken als Aktiengesellschaften constituirt sind, haften Aktienkapital und Reservefond.

Der Haftpflicht der Aktionäre steht als Correlat eine Gewinnbetheiligung gegenüber. Für die Haftpflicht der Gemeinden wird vielerorts in einer aus den Ueberschüssen der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke ausgeschiedenen Quote ein Aequivalent für die Haftpflicht erblickt.

Das Mandat einer Sparkassenverwaltung und das Mandat des Vorstandes einer Depositenbank ist jedenfalls durchaus verschieden. Schon in der Persönlichkeit derjenigen, die dieses Mandat ertheilen, besteht eine wesentliche Unterscheidung. Bei einer Depositenbank wird das Mandat von denselben Personen ertheilt, die eventuell die Haftpflicht haben, die am Gewinn und Verlust participiren. Bei einer Sparkasse ist der Wille der Einleger auf die Erzielung eines mäßigen, thunlichst stabilen Zinsfußes gerichtet. Darin erschöpft sich das von ihnen ertheilte Mandat. Aber das Mandat der Sparkassenverwaltung wird nicht ausschließlich von der Gesammtheit der Einleger ertheilt, sofern es sich um eine Gemeindesparkasse handelt. Die Sparkasse ist ein Glied in der Kette der gemeinnützigen Gemeindeeinrichtungen. Die Sparkassenverwaltung ist eine Sektion des Gemeindeorganismus. Für sie ist zunächst das Statut maßgebend und dieses Statut ist keineswegs von den Einlegern formulirt. Aber unter allen Umständen ist das Mandat durch den Zweck der Sparkasse als einer Vermögensverwaltung scharf abgegrenzt gegenüber dem Mandat des Vorstandes einer Depositenbank.

Der Wirkungskreis einer Depositenbank erstreckt sich auf ein räumlich ausgedehntes Gebiet. Der Wirkungskreis einer Sparkasse ist lokal eng begrenzt oder sollte doch lokal eng begrenzt sein. In dieser lokalen Begrenzung beruht, richtig verstanden, die Wurzel ihrer Kraft. Der Verwaltungsrath einer Sparkasse bringt für die

Digitized by Google

individuelle Prüfung eines einzelnen Geschäftes die Lokal- und Personalkenntniß in einem Maße mit, wie niemand sonst sie besitzen mag. Die stete Fühlung mit dem Kreise seiner Schuldner gibt ihm die Möglichkeit rechtzeitig einzugreifen, wenn in der Beschaffenheit der ihm gebotenen Garantien oder in der Persönlichkeit der Schuldner nachtheilige Wendungen eintreten. Aber selbst dieses Vortheils hat manche Sparkasse sich bereits begeben. Es gibt Sparkassen des badischen Oberlandes, welche Hypothekendarlehen nach dem badischen Unterland, in Concurrenz mit dort ansässigen Sparkassen gegeben haben und die Sparkassen der einzelnen Bezirke haben auch untereinander eine Concurrenz, nicht zu ihrem Vortheil, hergestellt.

Als das Publikum der Sparkassen denkt man sich vornehmlich solche, die nach ihren Verhältnissen daheim nicht leicht erspartes Geld zusammen zu halten wissen und Gelegenheiten nicht kennen und finden, solches verzinslich anzulegen. Daraus ergibt sich als der gedachte Zweck der Sparkassen: Die Ersparnisse kleiner Leute in Kapital zu verwandeln. Die Depositenbanken wollen bereits fertiges Kapital in thunlichst hohen Beträgen erlangen. Auch dieser Unterschied ist in der Praxis des Sparkassenwesens vielfach vollständig verwischt worden. Diese Thatsache hat wiederum auf die Regelung des Zinsfußes für die Einlagen und auf die Anlageweise der Sparkassenkapitalien einen überaus bemerkenswerthen Einfluß geübt. [1])

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß aprioristisch erhebliche Unterscheidungen zwischen einer Sparkasse und einem Bankunternehmen sich construiren lassen, daß aber diese Unterschiede in der Praxis des Sparkassenwesens nicht zur vollen Geltung gekommen sind.

Es entsteht nun die Frage, ob es angemessen sei, sie nachträglich zur Geltung zu bringen, ob man demgemäß für einzelne Sparkassen, die zu Depositenbanken thatsächlich geworden sind, einen Rückbildungsprozeß einleiten soll oder ob man umgekehrt etwa die Normen der Depositenbanken auf alle Sparkassen übertrage? Auch in dieser Hinsicht bin ich für thunlichste Schonung einer Entwick-

[1]) S. auch Carl Roscher: Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, 1871—75, gutachtlicher Theil, S. 106 fgde. Derselbe: Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885, S. 93 fgde. und die treffenden Bemerkungen von Below in der Festschrift zum 50jährigen Bestand des Leihhauses und der Sparkasse zu Leipzig (1876), S. 67.

Digitized by Google

lung, die sich lokal vollzogen hat. Ein schablonenhaftes Vorgehen ist weder nothwendig noch räthlich. In einem kleineren Lande wie Baden kann jede Eigenart ihre Berücksichtigung finden.

Aber die thatsächlichen Zustände müssen in den Verwaltungsgrundsätzen ihren Ausdruck finden. In dieser Hinsicht wird das staatliche Aufsichtsrecht sich geltend machen müssen. Es geht nicht an, eine Sparkasse, die zu einer Depositenbank geworden ist, nach den Grundsätzen einer Sparkasse zu verwalten. Das birgt Gefahren in sich, denen der Staat nicht gleichgiltig gegenüber stehen kann. Die Erörterung über die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen und über die aus dieser staatlichen Beaufsichtigung sich ergebenden Folgerungen kann an dieser Stelle nicht stattfinden, doch sei auf die Ausführungen von Naef in der Schrift über die Aargauer Kredit-Institute im Rechnungsjahr 1889 bezw. 1889/90 hier verwiesen.

Gehen wir aber nun zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, so ergiebt sich aus den angestellten principiellen Erörterungen, daß die Quote der Einlagen, die bei Sparkassen in Hypotheken angelegt werden darf, nach dem Urtheil der erfahrensten Sachverständigen 50 % der Gesammteinlagen nicht überschreiten darf. Soweit aber diese Sparkassen sich zu lokalen Bankinstituten entwickelt haben, ist nach bekannten allgemeinen Grundsätzen der Verwaltung von Bankinstituten die Quote der für Hypotheken verwendbaren Einlagen niedriger festzusetzen. Im Uebrigen ist die Normirung der Quote von einer sorgfältigen Berücksichtigung der für die Sparkassen bestehenden Verbindlichkeiten abhängig zu machen.

§ 5.

Der Erwerb von Amortisations-Hypotheken durch die Sparkassen.

Unter den zahlreichen sich nunmehr zur weiteren Erörterung aufdrängenden Fragen werden wir lediglich die eine noch berühren, nämlich die Frage, ob es einer Sparkasse gestattet werden möchte, Amortisations-Hypotheken zu erwerben?

Vorweg ist zu bemerken, daß es in Deutschland bereits Sparkassen giebt, die Amortisations-Hypotheken gewähren. Die Einrichtung der Amortisations-Hypotheken besteht z. B. bereits bei Sparkassen in den Kreisen Hadersleben und Sonderburg. Indessen würde dies nicht entscheidend sein. S. „die Sparkasse“ in Hannover, 1893, No. 263, S. 59/60.

Digitized by Google

Es erscheint auch principiell nicht nothwendig, einen durchaus ablehnenden Standpunkt einzunehmen, wenn die Sparkassen selbst einen dahin zielenden Wunsch hegen. Die den Sparkassen erwachsende Erschwerung des Rechnungswesens ist nicht ganz unbeträchtlich. Aber ein hieraus abgeleitetes Bedenken gegen die Gewährung von Amortisations-Hypotheken dürfte nicht ausschlaggebend sein. Die sich ergebenden Schwierigkeiten sind jedenfalls überwindbar.

Es wird von principiellen Gesichtspunkten zunächst in Frage kommen, welche Arten von Amortisations-Hypotheken eine Sparkasse gewähren soll. Mit dem Begriff der Amortisation ist nicht nothwendig das Erforderniß der Unkündbarkeit für die jeweilige Kapitalrestquote verbunden.

Die Gewährung kündbarer Amortisations-Hypotheken kann aber den Sparkassen ohne alle Bedenken zugestanden werden.

Im Interesse der Darlehensschuldner einer Sparkasse bedeutet das immerhin einen wesentlichen Fortschritt. Man bezeichnet als die drei Erfordernisse des ländlichen Bodenkredits, daß derselbe billig, unkündbar und amortisabel sein soll. Wenn von diesen drei Erfordernissen zwei erfüllt sind, so ist dies immerhin beachtenswerth. Das Erforderniß der Unkündbarkeit ist allerdings nicht zu unterschätzen, allein erfahrungsgemäß haben die Sparkassen doch nur selten von dem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht und sie werden dies umso weniger thun, wenn die Quote der Gesammteinlagen, welche für den Erwerb von Hypotheken verwendet wird, nicht unvernünftig hoch gegriffen ist und durch die richtige Anlage des restlichen Aktiv-Vermögens für die unentbehrliche Liquidität der Kasse gesorgt ist.

Die Rheinische Hypothekenbank wird einer solchen Reform in der Praxis der Sparkassen durchaus freundlich gegenüberstehen. Sie wird es als einen großen Fortschritt begrüßen, wenn die zahlreichen Sparkassen des Landes auch ihrerseits den Amortisationsgedanken in die ländliche Bevölkerung hineintragen, wenn sie in diesem Sinn Verbündete der Bank werden und wir in der Verfolgung gemeinschaftlicher Ziele: der Hebung der Volkswohlfahrt durch die Beförderung der Schuldentilgung uns begegnen.

Wenn die Sparkassen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes wie die Bank die den Reglements der Bank entsprechenden Hypothekendarlehen in dem Umfange, in dem die Mittel und

Digitized by Google

die richtigen Dispositionen der Sparkasse die Gewährung von Hypotheken gestatten, amortisable Darlehen geben, so unterscheiden sie sich von der Bank dann wesentlich noch dadurch, daß die Bank unkündbare, die Sparkassen kündbare Amortisations-Hypotheken gewähren.

Die Gewährung unkündbarer Amortisations-Hypotheken seitens der Sparkassen hat allerdings erhebliche principielle Bedenken. Die Pfandbriefinstitute erhalten auf Grund der Begebung von Pfandbriefen unkündbares, in langen Zeitperioden auf Grund von Verloosungen rückzahlbares Geld. Dieser Qualifikation ihrer Pfandbriefschuld entsprechen die von solchen Instituten gewährten amortisablen Darlehen. Niemand soll andern Kredit gewähren als er selbst hat. Die Sparkassengelder sind mit größeren oder geringeren Modifikationen seitens der Gläubiger kündbare Einlagen. Auf dieser Grundlage können amortisable Darlehen nicht gegeben werden. Man könnte allenfalls in Erwägung ziehen, ob Sparkassen mit großen Reservefonds, die in leicht realisirbaren Werthen angelegt sind, eine kleine Quote ihrer Hypotheken-Kapitalien auch in unkündbaren amortisablen Hypotheken anlegen dürften, aber es wird dies offenbar stets auf Kosten der Liquidität der Sparkasse geschehen.[1])

Aus den im § 7 enthaltenen Tabellen ist ersichtlich, in welcher Weise bei einer großen Anzahl deutscher Sparkassen die Kapitalien angelegt sind, man ersieht also aus diesen Tabellen auch die Verwaltungspraxis in Betreff der Anlage von Sparkassenkapitalien in Hypotheken. Eine Tabelle bezieht sich auf die Sparkassen in Baden und damit man an einem Beispiel ersehe, wie einzelne badische Sparkassen nach unrichtigen Grundsätzen dauernd verwaltet worden sind, wurde in einer besonderen Tabelle die Statistik der Einlagen und Vermögens-Anlagen der städtischen Sparkasse Bruchsal gegeben. Es erschien aber zweckmäßig bei dieser Sparkasse sich hierauf nicht zu beschränken, sondern das ganze für diese Kasse zur Verfügung stehende statistische Material mitzutheilen, damit dasselbe für weitere kritische Erörterungen eine geeignete Grundlage bieten kann.

---

[1]) S. auch „die Sparkasse" (Hannover) vom 15. Jan. 1893 ibid. No. 263 S. 59/60, „die Sparkasse" (Essen) 1890, No. 192, 193 und Oskar Kuntze, Sparkassen und Gemeindefinanzen, Berlin (Karl Heymanns Verlag) 1882, S. 78 fgde.

Gegen die Zulassung der Amortisationshypotheken bei Sparkassen ist Blüher in der Deutschen Gemeindezeitung 1882, No. 33.

Digitized by Google

§ 6.

Wünsche für die Fortbildung des badischen Sparkassenwesens.

Aber mit einer Modifikation der Verwaltungs-Grundsätze unserer badischen Sparkassen im Sinne der obigen Darlegungen würden nicht alle die Wünsche erfüllt sein, die ich im Interesse des badischen Sparkassenwesens hege. Die Großherzogliche Regierung hat zunächst ihrerseits in Bezug auf die Ordnung der Rechtsverhältnisse und der Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen gethan, was sie in dem gegebenen Zeitpunkt thun konnte. Die Sparkassen selbst aber haben zu ihrer Fortbildung und Weiterentwicklung an eigener Initiative es fehlen lassen. Es fehlt ihnen vor Allem die für sie unentbehrliche gegenseitige Fühlung, ein äußerer Zusammenschluß, nicht minder die lebendige Fühlung mit den in andern deutschen Staaten bestehenden Sparkassenverbänden, frisch pulsirendes geistiges Leben, ein freudiger Zug der Selbsthilfe, deren Voraussetzung allerdings die Selbsterkenntniß ist.

Es erscheint mir nothwendig, daß in erster Reihe die badischen Sparkassen zu einem Sparkassenverbande sich zusammenschließen, daß nach sorgfältiger Vorbereitung auf den badischen Sparkassentagen sodann alle jene Fragen berathen werden, die in anderen Sparkassenverbänden auf der Tagesordnung stehen, dahin gehört die Frage des Uebertragbarkeitsverkehrs, des Systems gesperrter Sparbücher, der Verwendung des Reinertrags der Sparkassen, zahlreiche Fragen der Bilanzirung, der Herstellung einer vollkommen befriedigenden Statistik, der Errichtung einer Geldausgleichungs- und Vermittlungsstelle und der erst hierdurch erreichbaren Sicherung für kritische Zeiten.

In diesem Sinn gestatte ich mir einen Appell an die badischen Sparkassen zu richten. Möchte er einer unbefangenen Würdigung und einer freundlichen Aufnahme begegnen.

Digitized by Google

§ 7.

Statistik.

Digitized by Google

Die Sparkasse

Das zinsbar angelegte Vermögen nach Art

A. Anlegung der Sparkassengelder in den einzelnen Provinzen.

1. absolut, in Millionen Mark:

Provinzen	Hypotheken	Inhaberpapiere	Schuldscheine	Wechsel	Faustpfand	bei öffentlichen Instituten und Korporationen	überhaupt
Ostpreußen	28.66	16.94	1.64	4.22	4.00	0.66	56.1
Westpreußen	21.73	16.68	0.69	5.15	7.46	2.69	54.3
Stadtkreis Berlin	37.04	84.41	—	3.60	—	9.13	134.1
Brandenburg	105.81	96.19	1.96	0.85	2.23	20.89	227.9
Pommern	75.41	68.04	2.31	5.83	3.04	5.22	159.8
Posen	26.41	11.52	1.24	4.14	1.59	1.95	46.8
Schlesien	134.02	132.54	1.86	1.57	3.91	19.62	293.5
Sachsen	237.11	134.02	5.67	0.30	3.83	16.02	396.9
Schleswig-Holstein	261.30	34.83	56.22	8.08	5.99	15.78	382.2
Hannover	260.79	121.44	16.18	2.49	12.21	38.01	451.1
Westfalen	364.90	115.46	24.49	0.29	7.37	70.61	583.1
Hessen-Nassau	90.24	44.77	13.51	1.55	2.62	6.24	158.9
Rheinland	209.17	194.67	18.58	11.57	2.60	35.57	472.1
Staat	1852.59	1071.51	144.35	49.64	56.85	242.40	3417.3

2. in Procent:

Ostpreußen	51.06	30.19	2.93	7.52	7.13	1.17	100.0
Westpreußen	39.95	30.67	1.25	9.48	13.70	4.95	„
Stadtkreis Berlin	27.60	62.90	—	2.69	—	6.81	„
Brandenburg	46.42	42.20	0.86	0.37	0.98	9.17	„
Pommern	47.17	42.56	1.45	3.65	1.90	3.27	„
Posen	56.38	24.59	2.64	8.84	3.40	4.15	„
Schlesien	45.66	45.15	0.64	0.54	1.33	6.68	„
Sachsen	59.74	33.76	1.43	0.07	0.96	4.04	„
Schleswig-Holstein	68.37	9.11	14.72	2.11	1.56	4.13	„
Hannover	57.81	26.92	3.59	0.55	2.71	8.42	„
Westfalen	62.58	19.80	4.20	0.05	1.26	12.11	„
Hessen-Nassau	56.78	28.17	8.50	0.97	1.65	3.93	„
Rheinland	44.30	41.23	3.94	2.45	0.55	7.53	„
Staat	54.21	31.36	4.22	1.45	1.66	7.10	100.0

*) Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus.

Digitized by Google

n Preußen.*)

Tabelle 1.

nlage. — Rechnungsjahr 1890 bezw. 1890/91.

B. Anlegung der Sparkassengelder nach den Arten der Sparkassen.

1. absolut, in Millionen Mark:

Arten der Sparkassen	Hypotheken	Inhaberpapiere	Schuldscheine	Wechsel	Faustpfand	bei öffentlichen Instituten und Korporationen	überhaupt
Städtische Sparkassen	859.28	591.83	34.92	14.07	25.11	125.06	1650.27
ndgemeinde- ꝛc. "	105.80	30.89	15.84	0.74	2.59	10.44	166.29
eis-, Amts- und Bezirks- "	584.80	285.18	46.55	12.38	11.73	77.95	1018.59
rovinzial- und ständische "	50.78	51.52	2.22	1.50	3.63	5.98	115.64
reins- und Privat- "	251.93	112.08	44.82	20.96	13.79	22.97	466.55
Staat	1852.59	1071.51	144.35	49.64	56.85	242.40	3417.34

2. in Procent:

Städtische Sparkassen	52.07	35.86	2.12	0.85	1.52	7.58	100.00
ndgemeinde- ꝛc. "	63.62	18.57	9.52	0.45	1.56	6.28	"
reis-, Amts- und Bezirks- "	57.40	28.00	4.57	1.22	1.15	7.66	"
rovinzial- und ständische "	43.92	44.55	1.92	1.30	3.14	5.17	"
ereins- und Privat- "	54.00	24.02	9.60	4.49	2.96	4.93	"
Staat	54.21	31.36	4.22	1.45	1.66	7.10	100.00

C. Anlegung der Sparkassengelder in den Jahren 1871/90 in Procent.

Jahr	Hypotheken	Inhaberpapiere	anderweitig	Jahr	Hypotheken	Inhaberpapiere	anderweitig
1871	53.02	20.52	26.46	1881	55.93	24.72	19.35
1872	51.73	21.67	26.60	1882	55.44	25.29	19.27
1873	50.72	23.12	26.16	1883	54.70	26.78	18.52
1874	51.94	23.98	24.08	1884	54.19	28.12	17.69
1875	53.09	23.55	23.36	1885	54.03	28.78	17.19
1876	54.23	23.15	22.62	1886	52.90	30.57	16.53
1877	55.67	22.14	22.19	1887	52.60	31.98	15.42
1878	56.37	21.89	21.74	1888	53.20	33.27	13.53
1879	56.37	22.80	20.83	1889	52.45	33.21	14.34
1880	55.83	24.33	19.84	1890	54.21	31.36	14.43

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Sparkassen in Bayern.*)

Das zinsbar angelegte Vermögen (1890) nach Art der Anlage.

1. absolute Zahlen:

	in Ewiggeldern und Hypotheken	in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates	in Schuldverschreibungen der unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen	in Schuldverschreibungen bayerischer Gesellschaften und Kredit-Institute	in Schuldverschreibungen insgesammt	in anderer Weise	Summe
Oberbayern	20,660522	2,780952	5,186359	11,585869	19,553180	153195	40,366897
Niederbayern	18,471385	568757	2,915898	2,860473	6,345128	96835	24,913348
Pfalz	5,097170	104400	2,592440	2,640732	5,337572	3,105316	13,540058
Oberpfalz	15,606101	571629	905992	2,016496	3,494117	266829	19,367047
Oberfranken	7,675608	1,476637	3,681880	2,956408	8,114925	153660	15,944193
Mittelfranken	18,223305	5,552123	7,403614	5,704140	18,659877	1,924169	38,807351
Unterfranken	6,086243	1,054665	2,330352	1,858620	5,243637	143636	11,473516
Schwaben	17,707548	2,521568	3,820281	7,406582	13,748431	355924	31,811903
Königreich	109,527882	14,630731	28,836816	37,029320	80,496867	6,199564	196,224313

2. in Procent:

Oberbayern	51,2	6,9	12,8	28,7	48,4	0,4	100,0
Niederbayern	74,1	2,3	11,7	11,5	25,5	0,4	100,0
Pfalz	37,6	0,8	19,2	19,5	39,5	22,9	100,0
Oberpfalz	80,6	2,9	4,7	10,4	18,0	1,4	100,0
Oberfranken	48,1	9,3	23,1	18,5	50,9	1,0	100,0
Mittelfranken	47,0	14,3	19,1	14,7	48,1	4,9	100,0
Unterfranken	53,1	9,2	20,3	16,2	45,7	1,2	100,0
Schwaben	55,7	7,9	12,0	23,3	43,2	1,1	100,0
Königreich	55,8	7,5	14,7	18,8	41,0	3,2	100,0

Uebersicht über verschiedene Jahre.

Jahr	Ewiggelder und Hypotheken	Inhaber-Papiere	anderweitig	Jahr	Ewiggelder und Hypotheken	Inhaber-Papiere	anderweitig
1877	58,2	41,8		1885	58,1	39,5	2,4
1878	58,6	41,4		1886	56,4	40,8	2,8
1879	59,0	41,0		1887	56,9	40,3	2,8
1880	57,8	38,7	3,5	1888	56,4	40,6	3,0
				1889	55,9	40,9	3,2
1883	59,2	38,0	2,8	1890	55,8	41,0	3,2
1884	58,4	39,1	2,5				

*) Zeitschrift des Königl. Bayr. Statistischen Bureaus.

Digitized by Google

Die Oberlausitze

Uebersicht von den 60jährigen Ergebnissen d

vom 1. Oktober 183

Jahr	Zahl der Sparkassen	Von dem Vermögen der Sparkasse waren zinsbar angelegt: In Hypotheken auf a) ländl. Grundstücke		b) städt. Grundstücke		In auf den Inhaber lautenden Papieren		Gegen Faustpfand		Bei öffentl. Instituten und Corporationen		Ueberhaupt	
1830[1])	10	—	—	—	—	—	—	—	—	19200	—	19200	—
1831	10	—	—	—	—	—	—	—	—	167700	—	167700	—
1832	10	—	—	—	—	—	—	2700	—	248325	—	251025	—
1833	10	—	—	—	—	25950	—	3150	—	324872	25	353972	25
1834	10	—	—	—	—	25950	—	5100	—	317972	25	349022	25
1835	10	—	—	—	—	69570	—	47007	62	325800	—	442377	62
1836	10	—	—	—	—	181800	—	13380	—	390300	—	585480	—
1837	10	8850	—	2100	—	262800	—	6108	—	396600	—	676458	—
1838	10	30765	—	14700	—	325350	—	42765	—	403800	—	817380	—
1839	9	105675	—	39390	—	339150	—	21450	—	435300	—	940965	—
1840	9	171285	—	47280	—	195930	—	69039	—	510300	—	993834	—
1841	9	145785	—	67680	—	273090	—	17868	—	621300	—	1125723	—
1842	9	174225	—	67530	—	406290	—	27048	—	588300	—	1263393	—
1843	9	272985	—	79380	—	343110	—	24123	—	564300	—	1283898	—
1844	9	319335	—	83580	—	295260	—	28536	—	609300	—	1336011	—
1845	10	350385	—	74250	—	367470	—	39480	—	595500	—	1425885	—
1846	10	429885	—	88500	—	566550	—	65965	—	509700	—	1660600	—
1847	10	464085	—	98550	—	502350	—	71263	—	591300	—	1789348	—
1848	10	390660	—	77850	—	482970	—	17070	—	526050	—	1494600	—
1849	10	390210	—	72750	—	826620	—	20745	—	157500	—	1467825	—
1850	10	508185	—	154140	—	800190	—	27402	—	97200	—	1587117	—
1851	10	680985	—	244590	—	767670	—	32026	62	65400	—	1790671	62
1852	10	710247	—	255090	—	782720	08	105220	93	123750	—	1977028	01
1853	10	715635	—	263700	—	747390	08	236865	—	227700	—	2191290	0[illegible]
1854	10	641550	—	265800	—	897045	—	226427	50	265200	—	2296022	5[illegible]
1855	10	634410	—	263715	—	1109820	—	173085	—	299151	—	2480181	—
1856	11	580125	—	260115	—	1210635	—	337557	—	431240	04	2819672	0[illegible]
1857	11	624375	—	280815	—	1467729	—	365175	—	427157	16	3165251	1[illegible]
1858	11	662692	07	300644	99	1901019	—	276552	—	261110	27	3402018	3[illegible]
1859	11	714742	07	321644	99	1942959	—	41770	50	191704	32	3212820	8[illegible]
1860	11	790717	07	318644	99	2011959	—	138180	—	145186	20	3404687	2[illegible]

*) Volkswirthsch. Zeitschrift „Die Sparkasse". Hannover, den 1. Februar 1891.

[1]) 3 Monate, vom 1. Oktober bis ult. Dezember.

Digitized by Google

Provinzial-Sparkasse.*)

berlausitzer Provinzial-Sparkasse seit ihrer Begründung

is ult. September 1890.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Von dem Vermögen der Sparkasse waren zinsbar angelegt: In Hypotheken auf a) ländl. Grundstücke	b) städt. Grundstücke	In auf den Inhaber lautenden Papieren	Gegen Faustpfand	Bei öffentl. Instituten und Corporationen	Ueberhaupt
1861	16	895440 —	297494 99	2435025 —	157260 —	131286 72	3916506 71
1862	16	823590 —	388425 —	3177330 —	133764 --	113845 67	4636954 67
1863	16	900870 —	353325 —	3690030 —	143510 90	105206 76	4192942 66
1864	16	1447860 —	409515 —	3503550 —	176466 —	231008 64	5768399 64
1865	18	1922039 90	473602 —	2994600 —	341568 —	500235 —	6232044 90
1866	21	2191711 10	326902 —	2312100 —	19929 —	1384448 89	6235090 99
1867	21	2105520 —	293302 —	1705200 —	— —	1992308 89	6106830 89
1868	22	1992030 76	255765 —	1820700 —	33585 —	2062215 49	6164296 25
1869	23	1646145 —	224115 —	2005950 —	334329 —	1218171 96	5428710 96
1870	23	1592145 —	224115 —	2690700 —	277209 —	996716 27	5780885 27
1871	24	1826451 64	224115 —	2964075 —	321708 —	1680210 59	7016560 23
1872	24	1707451 64	252315 —	3851665 13	838899 —	2241939 23	8892260 —
1873	24	1615191 64	274215 —	4945133 82	823362 —	2731202 27	10389104 73
1874	24	1900995 —	240915 —	6218326 32	825804 —	2781553 67	11967593 99
1875	24	2160045 —	271365 —	6797394 57	796784 —	2546325 52	12571914 09
1876	26	2703324 —	398466 —	7484097 94	798156 —	1775481 64	13159525 58
1877	26	3190719 —	451266 —	7108997 90	790579 —	1591250 60	13132812 50
1878	26	3669619 —	531276 —	6908611 49	1052794 —	1435842 87	13598143 36
1879	26	3804689 —	498456 —	7840049 36	968105 —	1420309 38	14531608 74
1880	28	3977276 —	587806 —	8707555 96	764650 —	1562394 12	15599682 08
1881	29	4075015 —	590006 —	9370549 09	826800 —	898086 17	15760456 26
1882	29	3517891 —	838580 —	10150439 08	716965 —	1571053 32	16794928 40
1883	32	3297306 —	803510 —	10829338 25	544575 —	2042035 23	17517764 48
1884	42	3175431 —	775335 —	12058258 57	571630 —	2416219 38	18996873 95
1885	42	3248006 —	1396035 —	12362686 21	389995 —	3057696 78	20454418 99
1886	42	3215165 —	2767053 —	11618733 42	369170 —	4718979 48	22689100 90
1887	42	3375815 —	3069025 —	15231549 20	359555 —	3162156 —	25198100 20
1888	42	3424915 —	3280725 —	10275870 01	372330 —	2905672 —	29259512 01
1889	43	3564805 —	3514100 —	23631442 28	297620 —	2722772 —	33730739 28
1890[2])	43	3654055 —	3692150 —	25656625 —	383645 —	2654448 50	36040923 50

[2]) 9 Monate, vom 1. Januar bis ult. September.

Digitized by Google

Die Sparkassen

A. Die Anlage des zinstragend

1. absolute Zahlen:

Jahr	Hypotheken incl. Kaufschillinge	Gemeinde-Darlehen	Darlehen gegen		Inhaber-papiere
			Faustpfand	Schuldschein	
1869	34,709364	2,431954	4,841609		5,412655
1870	38,153709	2,291595	5,578937		5,733005
1871	41,971705	2,306467	6,538598		6,660977
1872	48,021857	2,849882	7,424210		7,649621
1873	54,382087	3,009994	8,664811		8,445573
1874	62,227922	3,556143	10,815111		8,981414
1875	70,159928	6,284364	12,832428		9,428688
1876	77,495720	6,818219	14,419317		10,772680
1877	86,274568	7,090865	13,861618		10,592866
1878	92,241954	8,335332	13,625392		10,212891
1879	97,806498	6,495213	955500	14,026914	10,422413
1880	103,566877	5,715950	1,010611	14,279832	13,631816
1881	111,289348	5,061358	844246	14,661980	15,810315
1882	120,560722	8,216023	795127	13,933529	15,003189
1883	128,832914	8,554991	896543	14,334030	15,376295
1884	136,828340	9,685783	814918	14,685420	17,036673
1885	143,003781	11,104081	754872	14,549602	17,621257
1886	150,062309	11,522655	756504	16,513292	21,706237
1887	159,879308	13,452349	819010	17,561829	22,286474
1888	167,651372	14,147819	701212	15,022750	20,350343
1889	176,925389	14,863375	627949	15,962022	23,845832
1890	187,382125	15,032513	734041	16,785127	24,778107
1891	198,754304	14,843663	621402	17,272360	27,482913

*) Statistische Jahrbücher für das Großherzogthum Baden.

Digitized by Google

n Baden.*)

ermögens — 1869/91.

Sonstige Kapital-anlagen	Summe	2. Procent-Zahlen: Hypotheken incl. Kauf-schillinge	Gemeinde-Darlehen	Darlehen gegen Faust-pfand	Darlehen gegen Schuld-schein	Inhaber-papiere	Sonst	Summe
—	47,395582	73.2	5.2	10.2		11.4	—	100
—	51,757246	73.7	4.4	10.8		11.1	—	100
—	57,477747	73.0	4.0	11.4		11.6	—	100
—	65,945570	72.8	4.3	11.3		11.6	—	100
—	74,502465	73.0	4.1	11.6		11.3	—	100
—	85,580590	72.7	4.2	12.6		10.5	—	100
—	98,705408	71.1	6.4	13.0		9.5	—	100
—	109,505936	70.8	6.2	13.2		9.8	—	100
—	117,819917	73.2	6.0	11.8		9.0	—	100
—	124,415569	74.1	6.7	11.0		8.2	—	100
—	129,706538	75.4	5.0	0.7	10.8	8.1	—	100
—	138,205086	74.9	4.2	0.7	10.3	9.9	—	100
—	147,667247	75.4	3.4	0.6	9.9	10.7	—	100
—	158,508590	76.0	5.2	0.5	8.8	9.5	—	100
—	167,994773	76.7	5.1	0.5	8.5	9.2	—	100
—	179,051134	76.4	5.4	0.5	8.2	9.5	—	100
—	187,033593	76.5	5.9	0.4	7.8	9.4	—	100
—	200,560997	74.8	5.8	0.4	8.2	10.8	—	100
—	213,998970	74.7	6.3	0.4	8.2	10.4	—	100
4,099605	221,973083	75.5	6.4	0.3	6.8	9.2	1.8	100
3,394321	235,618888	75.1	6.3	0.3	6.8	10.1	1.4	100
2,970807	247,682720	75.6	6.1	0.3	6.8	10.0	1.2	100
3,102229	262,076871	75.8	5.7	0.2	6.6	10.5	1.2	100

Digitized by Google

B. Die Anlage in den einzelnen Kreisen 1891.

Procent-Zahlen:

Kreis	Hypotheken excl. Kaufschillinge	Kaufschillinge	Gemeinde-Darlehen	Darlehen gegen Faustpfand	Darlehen gegen Schuldschein	Staatspapiere	Sonstige Anlagen	Summ.
A. Sparkassen **mit** Gemeindebürgschaft.								
Konstanz	78.2	10.0	3.8	0.1	5.0	2.2	0.7	100
Villingen	63.0	14.3	8.1	0.1	6.1	6.7	1.7	100
Waldshut	72.7	8.8	7.3	0.0	3.4	6.8	1.0	100
Freiburg	70.3	11.6	6.8	0.1	6.9	3.7	0.6	100
Lörrach	55.7	23.8	10.4	—	5.3	2.8	2.0	100
Offenburg	62.6	10.1	3.9	0.1	9.5	12.3	1.5	100
Baden	71.4	3.6	11.2	0.2	6.8	6.0	0.8	100
Karlsruhe	66.0	6.2	4.9	0.9	5.6	15.2	1.2	100
Mannheim	50.4	1.0	7.8	0.0	1.3	36.4	3.1	100
Heidelberg	68.4	3.3	1.1	0.1	6.4	18.8	1.9	100
Mosbach	36.7	17.0	11.8	0.8	14.4	17.8	1.5	100
Insgesammt	66.1	9.2	6.1	0.3	6.2	10.8	1.3	100
B. Sparkassen **ohne** Gemeindebürgschaft.								
Lörrach	44.2	33.3	1.6	0.2	19.0	0.7	1.0	100
Offenburg	36.8	0.1	—	—	46.7	—	16.4	100
Karlsruhe	83.7	0.2	0.0	0.2	2.2	13.7	—	100
Heidelberg	82.7	1.2	—	—	11.6	4.4	0.1	100
Insgesammt	72.4	9.6	0.4	0.2	10.5	6.5	0.4	100

Bemerkung: Die absoluten Zahlen finden sich im Statist. Jahrbuch für Baden 18
p. 183/185.

Digitized by Google

7	1876	1875	1874	1873	1872	1871	1870	1869	1868
ℓ	ℳ	ℳ	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
135	547329	717774	373694	287673	226868	179279	231195	234223	141687
113	507738	434181	260473	232191	203588	152891	153436	128787	162712
166	117443	99717	50749	46734	44209	41960	38505	30981	26904
249	99457	89249	69132	42350	40427	40543	30163	25134	20781
679	116301	98300	50453	46574	43955	41802	38358	30863	24565
100	87318	78159	38146	34044	31790	29285	26596	21805	17176
439	9061	8198	3845	3331	3059	2709	2634	2447	1939
710	3078	2892	27141	4975	5578	8549	933	882	1666
544	2602865	2460359	1219438	1087569	995089	937460	881272	769661	622269
703	2383940	2259421	1108330	958078	869982	816135	761364	658086	531541
841	218925	200938	111108	129491	125107	121325	119908	111566	90719
800	1800	1800	1545	1050	1050	1050	1050	1050	1050
182	2524539	2356889	1173907	1045514	948906	891390	842336	732814	604081
611	1487801	1355316	687002	606327	606302	557673	529065	461297	447077
925	234325	274702	111510	140184	98666	104923	106923	111578	64705
683	436492	405263	241392	163040	107875	90024	82615	58806	21469
1963	365921	321608	134003	135963	136063	138770	123733	100233	70830
4668	11832	38701	4893	4312	10669	11190	8702	9530	7282
4291	64091	62540	38843	36447	34218	33584	28939	26021	9610
603	603	429	250	246	246	246	245	246	246
4544	2602865	2460359	1219438	1087569	995089	937460	881272	769661	622269

int dies ein Irrthum zu sein, da obige Summe der Passivzinsen einen Zinsfuß von mindestens
vzins von ca. 7½ o/o ergäbe. 4) Die Reducirung der Anlagen in Staatspapieren auf diesen

Digitized by Google

Digitized by Google

Sparkasse in Bruchsal.

Die Anlage des Vermögens (Relativzahlen).

Die Einlagen und Vermögensanlagen in Procent des Gesammtvermögens.

Jahr	Einlagen	Hypotheken und Kaufschillinge	Gemeindedarlehen	Darlehen auf Schuldschein und Faustpfand	Liegenschaften	Rückstände und Stückzinsen	Staatspapiere	Kassenbestand
1868	85.4	71.8	10.4	3.5	0.2	1.5	11.4	1.2
1869	85.5	60.1	14.5	7.6	0.1	3.4	13.0	1.3
1870	86.4	60.1	12.1	9.4	0.1	3.3	14.0	1.0
1871	87.1	59.5	11.2	9.6	0.1	3.6	14.8	1.2
1872	87.4	61.0	9.9	10.8	0.1	3.4	13.7	1.1
1873	88.1	55.8	12.8	15.0	0.1	3.4	12.5	0.4
1874	90.9	56.4	9.1	19.8	0.1	3.2	11.0	0.4
1875	91.8	55.0	11.2	16.5	0.1	2.5	13.1	1.6
1876	91.6	57.2	9.0	16.8	0.1	2.5	14.0	0.4
1877	92.0	60.0	8.4	14.7	0.1	2.3	14.3	0.2
1878	91.7	61.8	8.2	14.4	0.1	2.1	13.0	0.4
1879	91.3	64 6	8.2	12.7	0.1	1.8	12.0	0.6
1880	91.1	63.8	9.2	12 8	0 1	1.8	11.5	0.8
1881	93.3	64.6	9.4	11.9	0.3	1.6	10.8	1.4
1882	93.3	64.2	10.9	6.9	0.4	1.0	15.3	1.3
1883	91.9	75.8	12.5	6.8	0.5	1.6	1.8	1.0
1884	91.2	74.8	15.9	6.0	0.5	1.4	0.5	0.9
1885	90.7	70.2	17.8	4.4	0.3	1.3	4.9	1.1
1886	90.9	69.0	18.5	4.4	0.4	1.2	4.6	1.9
1887	90.8	67.6	18.3	4.6	0.7	1.2	6.0	1.6
1888	87.2	73.3	10.2	3.0	0.1	1.6	10.2	1.6
1889	87.9	79.9	4.0	4.4	0.1	1.6	9.2	0.8
1890	92.1	80.4	2.7	4.6	0.2	3.0	7.6	1.5
1891	92.2	81.5	2.1	3.7	1.1	2.9	8.6	0.1

Digitized by Google

Digitized by Google

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Die römischen Kalendarienbücher, eine Abhandlung aus dem Gebiete des römischen Verkehrslebens. Heidelberg (J. C. B. Mohr) 1868.

Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden. Erlangen (Ferdinand Enke) 1869.

Die Creditinstitute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit. I. Band. Das Börsen- und Aktienwesen der Gegenwart und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts. Mannheim (J. Schneider) 1873.

Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim. 3. Auflage. Mannheim (J. Schneider) 1874.

Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten. Stuttgart (Cotta'sche Buchhandlung) 1875.

Bankwesen und Bankpolitik in den Süddeutschen Staaten, 1819—1875. Jena (Gustav Fischer) 1880.

Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine). Mit Beiträgen zur Geschichte und Statistik des Lagerhauswesens. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1884.

Der Rechtsweg in Reichsstempelsachen. Die Strafen des modernen Stempelgesetzes. Stuttgart (Cotta'sche Buchhandlung), 4. Auflage, 1885.

Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlußnotenzwangs. Kritik und positive Vorschläge. Stuttgart (Cotta'sche Buchhandlung), 6. Auflage, 1885.

Die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. 1890.

Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Erste Abtheilung: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute. 2 Bde. Leipzig (Duncker & Humblot) 1891.

Die ländlichen Darlehen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, 2. Auflage, 1892.

Die ländlichen Darlehen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim. Mittheilungen aus der Praxis. 1892.

Die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von Hypothekenschulden durch Annuitäten und Lebensversicherung, 1893.

Digitized by Google

Printed in Germany

Digitized by Google

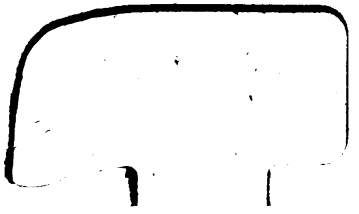

Digitized by Google